

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	1
2. Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen.....	2
3. Fallgruppen.....	2
4. Bescheiderteilung.....	6
5. Fehlerlisten.....	6
6. Sonderfall überschüssiges Einkommen.....	7
7. Verantwortlichkeit.....	9

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die zusätzliche Leistung für die Schule in das Paket der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) integriert.

Gemäß § 28 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II werden ab dem Schuljahr 2019/2020 nunmehr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 100,00 € zum 1. August und 50,00 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Hierbei ist zu beachten, dass Kinder, welche zum 01.08. eines Jahres noch nicht im Leistungsbezug standen, durchaus zum 01.02. des folgenden Jahres ein Anspruch auf 50,00 € Schulgeld haben können, wenn eine Erst- Neuantragstellung nach dem 31.08. eines Jahres erfolgt ist. In derartigen Fällen ist der entsprechende Hilfeartenschlüssel (HAS 420 im Rahmen der Bearbeitung des Antrages bei der entsprechenden Person zu setzen.

Durch den HAS 420 wird zum 01.08. und 01.02. eines Jahres automatisch die Schulgeldbewilligung in AKDN angestoßen.

Abweichend von dieser Regelung werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach dem 1. August bzw. dem 1. Februar erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 100,00 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 150,00 € berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Anträge auf Leistungen auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gelten rückwirkend zum Monatsanfang, so dass Anträge bis zum 31.08. entsprechend die Voraussetzungen für Schulgeld auch zum 01.08. erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 1, Satz 2 SGB II wird der Bedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II durch Geldleistung gedeckt.

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit ein Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Hinweis:

Personen die eine Transferleistung wie Wohngeld / Kinderzuschlag (KIZ) / Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal!

2. Personenkreis mit Anspruch auf laufende Leistungen

Für anspruchsberechtigte Personen mit laufenden Leistungen nach dem SGB II gestaltet sich die Bewilligung des Schulgeldes unproblematisch.

Eine Gewährung des Schulgeldes kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zu den einzelnen Fallgruppen erfolgen.

3. Fallgruppen

Im Rahmen der Abwicklung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II sind – wie auch bereits im Vorjahr – nach Alter gestaffelte Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Fallgruppe: Kinder, geboren nach dem 30.09.2013

Diese Kinder unterliegen nicht der Schulpflicht nach § 35 SchulG (Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die am oder vor dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres.).

Kinder, die nach dem 30.09.2013 geboren worden sind, können dennoch von den Eltern zur Einschulung angemeldet werden (sog. „Kann-Kinder“). Sind diese Kinder schulreif, werden sie anschließend wie schulpflichtige Kinder behandelt.

Da eine Schulpflicht nicht besteht, sind die Eltern von Kindern, die nach dem 30.09.2013 geboren worden sind, nicht wegen der Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Einschulungsbescheides anzuschreiben.

Durch „Ticker-Meldungen“ in den Wartezonen wird darauf hingewiesen, dass die Eltern der Kinder, die nach dem 30.09.2013 geboren worden sind und in 2019 eingeschult werden, nach Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Einschulungsbescheides das Schulgeld von 100,00 € zum 01.08.2019 erhalten werden (der Bewilligungsmonat muss den Monat August 2019 einschließen).

Die Eltern müssen demnach von sich aus tätig werden.

Sollte ein Schulbesuch nachgewiesen werden, ist der HAS 420 zu setzen (Punkt 5 beachten, 2. Fallbeispiel). Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

Separat wird eine Liste mit Kindern dieser Altersgruppe bereitgestellt, zu denen in AKDN bereits der HAS 420 eingegeben wurde.

Diese Fälle sind zu prüfen, ob ein Nachweis für einen Schulbesuch 2019/2020 gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist der HAS 420 zu löschen.

Ist in einem bereits beschiedenen Bewilligungszeitraum der HAS 420 zu löschen, so ist ein Änderungsbescheid zu erstellen. Hier ist der Textbaustein „Aufhebung Schulbedarf – fehlender Anspruch allgemein“ zu nutzen.

Gesonderte Liste:

1. Personen geboren nach dem 30.09.2013 mit HAS 420

2. Fallgruppe: Kinder, geboren in der Zeit vom 02.08.2003 bis 30.09.2013 (Kinder von 6 bis 15 Jahren)

Das sind die Kinder, die zum Stichtag 01.08.2019 das 6. Lebensjahr¹, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder schulpflichtig sind und die Schule besuchen.

In diesen Fällen kann umgehend ohne weiteren Nachweis das Schulgeld von 100,00 € zum 01.08.2019 angewiesen werden (es sei denn, dass der Sachbearbeitung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kind definitiv nicht (mehr) zur Schule geht). Der Bewilligungszeitraum muss den Monat August 2018 einschließen.

Für einen Großteil der Kinder ist der HAS 420 bereits in AKDN erfasst.

Separat wird eine Liste mit Kindern dieser Altersgruppe bereitgestellt, zu denen in AKDN der HAS 420 bisher nicht eingegeben wurde.

Die Liste ist bereits um die Kinder bereinigt, welche Einkommen aus Wohngeld (EIS 421) bzw. Kinderzuschlag (EIS 388) erzielen (Zuständigkeit Jobcenter Wuppertal nicht gegeben).

Sollte kein BVELB aufgeführt sein, ist der Fall ggf. ruhend.

In der Regel kann zu den aufgeführten Kindern der HAS 420 gesetzt werden.

Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

Gesonderte Liste:

2. Personen geboren im Zeitraum 02.08.2003 – 30.09.2013, ohne HAS 420, ohne EIS 421, ohne EIS 388

In der 3. Liste sind Kinder der Altersgruppe aufgeführt, in denen der HAS 420 befristet eingegeben wurde. Hier ist zu prüfen, ob Gründe zur vorgenommenen Befristung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist der Schulbedarf auch für das kommende Schuljahr zu gewähren und die Eingabe in AKDN entsprechend zu korrigieren. Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

Sollte kein BVELB aufgeführt sein ist der Fall ggf. ruhend.

¹ Es ist klar, dass Kinder, die in der Zeit vom 02.08.2013 bis 30.09.2013 geboren wurden, am Stichtag 01.08.2019 tatsächlich noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die während der Zeit 02.08.2013 bis inkl. 30.09.2013 geboren wurden, sind für das Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig und werden nur dann nicht eingeschult, wenn eine fehlende Schulreife seitens des Gesundheitsamtes festgestellt wird. Dies kommt lt. dem Ressort Schule nur sehr selten vor. Da nur sehr wenige schulpflichtige Kinder mangels Schulreife zurückgestellt werden, kann bei den schulpflichtigen Kindern grundsätzlich von einem Schulbesuch in 2019/2020 ausgegangen werden.

Gesonderte Liste:

3. Personen geboren im Zeitraum 02.08.2003 – 30.09.2013 mit befristetem HAS 420

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Kinder gelistet sind, die aufgrund ihres Einkommens (ohne Wohngeld, KIZ) nur einen Anspruch auf ein anteiliges Schulgeld haben.

Hierzu wird auf das Verfahren unter Punkt 5, hier 2. Fallbeispiel verwiesen.

3. Fallgruppe: Jugendliche, geboren in der Zeit vom 02.08.2001 bis 01.08.2003 (Jugendliche von 16 – 17 Jahren)

Nach dem SchulG kann bei Personen dieser Altersgruppe nicht davon ausgegangen werden, dass diese noch schulpflichtig sind. In diesen Fällen sind die Eltern anzuschreiben, um einen Schulbesuch 2019/2020 nachzuweisen (Jahrgangsstufe und Schulart).

Für alle Personen dieser Altersgruppe, wird das Anschreiben als Serienbrief verschickt (25. bzw. 26. KW). Die Vordrucke (Anschreiben, Schulbescheinigung und Informationsblatt) werden in AKDN für im Einzelfall erforderliche manuelle Anschreiben eingestellt.

Die Liste der angeschriebenen Personen wird zur Information bereitgestellt.

Hier konnten nur laufende Fälle ausgewertet werden. Zu ruhenden Fällen konnte kein Anschreiben erfolgen.

Gesonderte Liste (zur Information):

4. Personen geboren 02.08.2001 – 01.08.2003

Für einen Großteil der Kinder/Jugendlichen ist der HAS 420 bereits in AKDN erfasst.

Für die Kinder/Jugendliche, zu denen bisher kein HAS 420 gesetzt wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Nach Eingang der Schulbescheinigung für das Schuljahr 2019/2020 ist der HAS 420 zu setzen (Punkt 5 beachten, 2. Fallbeispiel).

Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

Die in d.3 hinterlegte Schulbescheinigung ist ebenfalls der Integrationsfachkraft zur Kenntnis zu übersenden.

Für die Jugendlichen, zu denen bereits ein HAS 420 gesetzt wurde, ist wie folgt zu verfahren:

In der 5. Liste sind die Jugendlichen erfasst, zu denen bereits der HAS 420 gesetzt wurde.

Gesonderte Liste:

5. Personen geboren 02.08.2001 – 01.08.2003 mit HAS 420

Der Eingang der Schulbescheinigung für das Schuljahr 2019/2020 ist zwingend in der Liste zu vermerken (Schulbescheinigung an Integration zur Kenntnis weiterleiten).

Da der HAS 420 bereits gesetzt ist, ist ggf. Punkt 5 (2. Fallbeispiel) zu beachten.

Ein Onlinebescheid ist nur zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung), wenn das Schulgeld nicht bereits mit dem lfd. Bewilligungszeitraum beschieden wurde.

Da der 15.07.2019 der erste Ferientag der Sommerferien ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Schulbescheinigungen mehr eingehen.

Von daher ist im Zeitraum 16.07.2019 – 24.07.2019 die Liste in den GST auf fehlende Schulbescheinigungen zu prüfen.

Sollte nach wie vor keine Schulbescheinigung vorliegen, ist der HAS 420 zwingend bis zum Rechenlauf für den Monat August 2019 (24.07.2019) zu löschen. (Eine Rückforderung käme ansonsten nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 SGB X in Betracht; z.B.: nicht rechtzeitig mitgeteiltes ausreichendes Einkommen).

Ist in einem bereits beschiedenen Bewilligungszeitraum der HAS 420 zu löschen sein, so ist ein Änderungsbescheid zu erstellen. Hier ist der Textbaustein „Aufhebung Schulbedarf – fehlender Anspruch allgemein“ zu nutzen.

Wird die Schulbescheinigung nachgereicht, hat eine Bewilligung des Schulbedarfs zu erfolgen.

4. Fallgruppe: Jugendliche, geboren in der Zeit vom 02.08.1994 bis 01.08.2001 (Personen von 18 – 24 Jahren)

Es handelt sich hierbei um Personen, bei denen der Besuch einer allgemeinbildenden bzw. einer berufsbildenden Schule nicht sehr wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung in den Leistungsteams wird auf ein Anschreiben an alle Personen, die im o.g. Zeitraum geboren wurden, verzichtet. Dieser Personenkreis hat einen entsprechenden Schulnachweis selbständig zu erbringen.

Zur Altersgruppe wurden jedoch aus AKDN Personen ermittelt, zu denen der HAS 420 bereits gesetzt ist. Im Rahmen eines Serienbriefes wurden diese Personen (sofern laufender Fall) zur Einreichung einer Schulbescheinigung bis zum 09.07.2019 aufgefordert.

Gelistete Fälle, zu denen kein BVELB und keine Adresse genannt werden, konnten nicht über den Serienbrief angeschrieben werden.

Da der 15.07.2019 der erste Ferientag der Sommerferien ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Schulbescheinigungen mehr eingehen.

Von daher ist im Zeitraum 16.07.2019 – 24.07.2019 die Liste in den GST auf fehlende Schulbescheinigungen zu prüfen.

Sollte nach wie vor keine Schulbescheinigung vorliegen, ist der HAS 420 zwingend bis zum Rechenlauf für den Monat August 2019 (24.07.2019) zu löschen. (Eine Rückforderung käme ansonsten nur unter den strengen Voraussetzungen des § 45 SGB X in Betracht; z.B.: nicht rechtzeitig mitgeteiltes ausreichendes Einkommen).

Ist in einem bereits beschiedenen Bewilligungszeitraum der HAS 420 zu löschen sein, so ist ein Änderungsbescheid zu erstellen. Hier ist der Textbaustein „Aufhebung Schulbedarf – fehlender Anspruch allgemein“ zu nutzen.

Sollte bereits ein Nachweis für einen Schulbesuch 2019/2020 vorliegen, ist der HAS 420 nicht zu löschen.

Die Liste der betroffenen Fälle wird separat bereitgestellt.

Gesonderte Liste:

6. Personen geboren im Zeitraum 02.08.1994 – 01.08.2001 mit HAS 420

Wird die Schulbescheinigung nachgereicht, ist der HAS 420 erneut zu setzen (Schulbescheinigung an Integration zur Kenntnis weiterleiten).

Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

4. Bescheiderteilung

In jedem Einzelfall ist eine Prüfung zu einer erforderlichen manuellen Bescheiderteilung erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Hinweis jeweils zu den einzelnen Fallgruppen beschrieben.

Schulgeld zum 01.02.2020:

In den Fällen, in denen der HAS 420 erfasst ist, erfolgt zum 01.02.2020 automatisch die Auszahlung des Schulgeldes i.H.v. 50,00 €. In diesen Fällen ist keine gesonderte Bescheiderteilung erforderlich, da das Schulgeld Bestandteil des Bewilligungsbescheides für den laufenden Bewilligungszeitraum ist.

Erforderliche manuelle Anpassungen werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

5. Fehlerlisten

Für Personen, die zum Stichtag 01.08.2019 das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht kein Anspruch auf das Schulgeld.

In der beigefügten Liste sind Personen dieser Altersgruppe gelistet, zu denen der HAS 420 vergeben wurde.

Hierzu ist der HAS 420 zwingend zu löschen. Ist in einem bereits beschiedenen Bewilligungszeitraum der HAS 420 zu löschen sein, so ist ein Änderungsbescheid zur erstellen. Hier ist der Textbaustein „Aufhebung Schulbedarf – fehlender Anspruch allgemein“ zu nutzen.

Gesonderte Liste:

7. Personen geboren am 01.08.1994 oder früher mit HAS 420 (Sofern Fälle vorhanden)

Personen die eine Transferleistung wie Wohngeld / Kinderzuschlag (KIZ) / Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal.

Die beigefügte Liste beinhaltet Kinder, die Wohngeld (EIS 421) bzw. KIZ (EIS 388) beziehen, zu denen jedoch auch der HAS 420 vergeben wurde.

Zu diesen Kindern ist die der HAS 420 zwingend zu löschen, da die hiesige Zuständigkeit nicht gegeben ist. Die Zuständigkeit liegt beim Sozialamt der Stadt Wuppertal.

Ist in einem bereits beschiedenen Bewilligungszeitraum der HAS 420 zu löschen sein, so ist ein Änderungsbescheid zur erstellen. Hier ist der Textbaustein „Aufhebung Schulbedarf – wegen Wohngeld / KIZ“ zu nutzen.

Gesonderte Liste:

8. Personen mit HAS 420 und EIS 421 bzw. 388

Die Korrekturen zu den beiden Listen sind zwingend bis zum Rechenlauf für den Monat August 2019 (24.07.2019) vorzunehmen.

6. Sonderfall überschüssiges Einkommen

Eine Prüfung hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kinder/Jugendlichen über ausreichendes Einkommen zur Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes verfügen und im Rahmen der Einkommensverteilung das komplette Kindergeld auf den Kindergeldberechtigten verteilt wird.

Diesen Kindern/Jugendlichen steht nur ein anteiliges Schulgeld zu, da das darüberhinausgehende bisher nicht anrechenbare Einkommen auf das Schulgeld anzurechnen ist (siehe 2. Fallbeispiel).

Bei der Erbringung der Leistungen nach § 28 SGB II ist die Reihenfolge der Bedarfsdeckung gemäß § 19 Abs. 3 SGB II zu beachten.

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20 (Regelbedarfe), 21 (Mehrbedarfe) und 23 (Sozialgeld) SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft) SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Im Bezug auf eine eventuell erforderliche Überschussberechnung sind jedoch die Ausführungen des § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II besonders zu beachten.

Demnach ist Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, solange es zur Sicherung des Lebensunterhaltes, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II**, benötigt wird.

Dies bedeutet, dass der Bedarf nach § 28 SGB II losgelöst vom eigentlichen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu betrachten ist.

Im folgenden Fallbeispiel soll dieses verdeutlicht werden.

Vorab ist anzumerken, dass es sich hierbei für die Jobcenter Wuppertal AöR lediglich um die Fälle handeln kann, in denen die Person ihren Bedarf durch Kindergeld / Unterhalt / Halbwaisenrente o.ä. sicherstellen kann.

Personen die eine Transferleistung wie Wohngeld / Kinderzuschlag (KIZ) / Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, fallen nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Wuppertal!

1. Fallbeispiel:

Ein Kind deckt seinen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch Kindergeld und Unterhalt. Das überschüssige, nicht benötigte Kindergeld, wird unter Berücksichtigung der ggf. zu gewährenden Versicherungspauschale beim Kindergeldberechtigten angerechnet.

Im Rahmen der Einkommensverteilung in AKDN wird das überschüssige Kindergeld automatisch verteilt. Lediglich die Versicherungspauschale ist beim Kindergeldberechtigten gesondert zu erfassen.

Bedarf ohne Schulpauschale	
Regelbedarf	302,00 €
KdU	170,00 €
Gesamtbedarf	472,00 €
Unterhalt	289,00 €
Kindergeld	204,00 €

Gesamteinkommen	493,00 €
Nicht gedeckter Bedarf	0,00 €
Überschüssiges EK	21,00 €

Das überschüssige Einkommen i.H.v. 21,00 € wird in ADKN automatisch auf die/den Kindergeldberechtigte(n) verteilt (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Zum 01.08. / 01.02. wird Schulgeld i.H.v. 100,00 € / 50,00 € als Bedarf geltend gemacht.

Da nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II das Kindergeld lediglich im Bezug auf die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes dem jeweiligen Kind zuzuordnen sind, entfällt eine erneute Überschussberechnung (unter Berücksichtigung des Bedarfes nach § 28 SGB II).

Das bereits verteilte überschüssige Kindergeld (hier 21,00 €) verbleibt als Einkommen beim Kindergeldberechtigten.

Das Schulgeld i.H.v. 100,00 € / 50,00 € nach § 28 Abs. 3 SGB II kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in voller Höhe gewährt werden.

Ausnahme:

2. Fallbeispiel

Im Rahmen der automatischen Überschussberechnung (AKDN) wird das gesamte Kindergeld bereits beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt.

Bedarf ohne Schulpauschale	
Regelbedarf	302,00 €
KdU	170,00 €
Gesamtbedarf	472,00 €
Unterhalt	550,00 €
Kindergeld	204,00 €
Gesamteinkommen	754,00 €
Nicht gedeckter Bedarf	0,00 €
Überschüssiges EK	282,00 €

Vom überschüssigen Einkommen des Kindes (282,00 €) werden 204,00 € Kindergeld als Einkommen auf den Kindergeldberechtigten automatisch durch AKDN übertragen (ggfs. Versicherungspauschale beachten).

Zum 01.08. / 01.02. eines Jahres wird Schulgeld i.H.v. 100,00 € / 50,00 € als Bedarf geltend gemacht.

Das automatisch durch AKDN übertragene nicht benötigte Kindergeld verbleibt in der Anrechnung beim Kindergeldberechtigten.

Es besteht jedoch ein weiterer, bisher nicht berücksichtigungsfähiger Einkommensbetrag i.H.v. 78,00 € (282,00 € abzüglich 204,00 € = 78,00 €).

Dieser überschüssige Betrag ist nun auf den Bedarf des Schulgeldes anzurechnen, so dass im Monat August lediglich ein Schulbedarf i.H.v. 22,00 € (100,00 € Schulgeld abzüglich 78,00 € Überschuss = 22,00 €) gewährt werden kann.

Das individuelle Schulgeld (hier 22,00 €) ist dann manuell über den Reiter Leistung (HAS 422) mit individuellem Betrag auszuführen. Sollte die Auszahlung als Einmalzahlung erfolgen, so hat eine Gegenbuchung im Reiter Einmalige zu erfolgen.

Ein entsprechender Onlinebescheid ist zu erstellen (Änderungsbescheid mit Begründung).

Der maschinelle HAS 420 ist in dieser Fallkonstellation nicht zu setzen.

Die folgende Erläuterung ist im Bescheid aufzunehmen:

„Ihnen werden für den Monat August 2019 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 22,00 Euro (Betrag ggf. ändern) bewilligt. Der Betrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung des individuellen Bedarfes und des tatsächlichen Einkommens für die Person Bei der Feststellung des Bedarfes wurde der volle Schulgeldbetrag i.H.v. 100,00 Euro zugrundegelegt.

Im Monat Februar ergibt sich bezogen auf das Beispiel die Konstellation, dass der Bedarf an Schulgeld (50,00 €) durch das bisher nicht berücksichtigte überschüssige Einkommen (78,00 €) gedeckt ist, so dass eine Bewilligung nicht erfolgen kann.

Der restliche Überschussbetrag i.H.v. 28,00 € findet keine weitere Berücksichtigung, da das Kindergeld bereits in voller Höhe beim Kindergeldberechtigten angerechnet wird.

Die folgende Erläuterung ist im Bescheid aufzunehmen:

„Ihnen werden für den Monat Februar 2020 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 0,00 Euro bewilligt. Der Betrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung des individuellen Bedarfes und des tatsächlichen Einkommens für die Person Bei der Feststellung des Bedarfes wurde der volle Schulgeldbetrag i.H.v. 50,00 Euro zugrundegelegt.

Die Fälle, in denen zum 01.08.2019 eine individuelle Schulgeldhöhe ermittelt wurde (Sonderfall, Punkt 5, 2. Fallbeispiel) sind zum 01.02.2020 manuell aufzugreifen und der Zuschussbetrag manuell zu ermitteln.

Derartige Fälle sind über eine Wiedervorlage zu notieren.

Hinweis zum vorgenannten Fallbeispiel:

Sollte im Anspruchsmonat für Schulgeld (August / Februar eines Jahres) bereits eine Anrechnung eines bisher unberücksichtigten Überschussbetrages auf einen Schulausflug nach Absatz 2 erfolgt sein, kann eine weitere Berücksichtigung dieses Betrages auf den Schulbedarf nach Absatz 3 nicht mehr erfolgen.

(Reihenfolge der Bedarfsdeckung innerhalb des § 28 Abs. 2-7 SGB II)

7. Verantwortlichkeit

Die Teamleitungen sind für die rechtzeitige Umsetzung der o. g. Ausführungen verantwortlich (inkl. Bearbeitung der eingefügten Listen). Darüber hinaus ist bei eingehenden Schulbescheinigungen das Schulgeld in AKDN zeitnah umzusetzen.

Als Hilfsmittel dienen die jeweils eingefügten Listen. Es sind selbstverständlich nur die laufenden Bestandsfälle (Stichtag der Auswertung aus dem opDs) umfasst, so dass bei zukünftigen Neuanträgen die in Frage kommenden Fälle entsprechend selbstständig aufzugreifen sind. Gleiches gilt für Fälle, die zum Stichtag der Auswertung vorläufig eingestellt waren.

Im Auftrag

Modzel

Verteiler:

- Vorstand, 865.2, 865.3, GSTL, TL LG, 865.2001